

Stellungnahme zur Werbung auf einem Fahrzeug einer Entsorgungsfirma

Der ÖWR-Selbstbeschränkungskodex verwendet den Begriff „sexistisch“ in der breiten Bedeutung von „geschlechterdiskriminierend“. Dabei qualifiziert der Kodex ausdrücklich ein Verächtlichmachen, das - ohne Bezugnahme auf das Sexuelle – auf spezifische Geschlechterprägungen in einer höhnischen, geringschätzigen Art referiert (und damit Werbewirkung zu erzielen trachtet) ebenso als diskriminierend wie ein sexualisierendes Verächtlichmachen eines Geschlechts. Wer heute im Arbeitsleben einer Frau sagt, ‚Frauen können nicht einparken‘, setzt ein gravierend rechtswidriges Verhalten, denn sowohl das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) als auch das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) kennen neben der ‚Sexuellen Belästigung‘ die ‚Geschlechtsbezogene Belästigung‘ und erfassen beide Belästigungsarten als Diskriminierungen, an die sich gravierende rechtliche Sanktionen knüpfen. Weder § 8a B-GIBG noch § 7 GIBG ist hier anzuwenden – doch zeigen beide Tatbestände, dass derart verächtliche Geschlechterklischierungen heute sogar als rechtswidrig gelten. Diese gesetzlichen Wertungen belegen, dass solche Geschlechterklischierungen jedenfalls auch nach den (sensibleren) Standards des ÖWR-Selbstbeschränkungskodex eindeutig zu verwerfen sind.“ Der Slogan am Fahrzeug von „xxx-Entsorgung“ bedient zwei empörende Geschlechterklischees: Erstens, Frauen könnten nicht einparken. Zweitens, Putzen wäre die Domäne der Frauen. Noch verschärft werden die Affronts zum einen durch die verharmlosende Inszenierung als Scherz und zum anderen durch den extra verächtlichen Subtext, selbst in ihrer genuinen Domäne – im Putzen – seien die Frauen nicht Spitze, denn „xxx-Entsorgung“ könne besser putzen als Frauen.

Da sich die vorliegende Werbebotschaft wesentlich darauf stützt, die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht abschätzig zu behandeln, liegt eine geschlechterspezifische Diskriminierung vor. Nach dem Regelwerk des Österreichischen Werberates – dem Selbstbeschränkungskodex – gilt solche Werbung als sexistisch und ist daher als unzulässig abzulehnen.

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat spricht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme des Unternehmens xxx-Entsorgung, die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel aus.